

|  |                                |                       |                  |                   |
|--|--------------------------------|-----------------------|------------------|-------------------|
|  <b>OTIF</b> | <b>ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN</b> |                       | <b>ETV GEN-C</b> |                   |
|  | <b>TECHNISCHES DOSSIER</b>     |                       | Seite 1 von 2    |                   |
| Status: <b>ANTRAG</b>  | Version: 08                    | Ref.: A 94-01C/1.2011 | Original: EN     | Datum: 06.01.2014 |

## APTU Einheitliche Rechtsvorschriften (Anhang F COTIF 1999)

### Einheitliche technische Vorschriften (ETV) Allgemeine Vorschriften –

### TECHNISCHES DOSSIER

#### Erläuternde Bemerkung:

Die Textpassagen dieser ETV, die nicht in Spaltenform gedruckt sind, sind identisch mit den entsprechenden EU-Vorschriften. Die in zwei Spalten gedruckten Textpassagen sind nicht identisch, sie enthalten in der linken Spalte die ETV-Vorschriften und in der rechten Spalte die entsprechenden EU-Vorschriften. Der Text in der rechten Spalte dient lediglich der Information und ist nicht Teil der OTIF-Vorschriften.

#### 1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN<sup>1</sup>

Das technische Dossier muss alle erforderlichen Schriftstücke hinsichtlich der Merkmale des Teilsystems sowie gegebenenfalls alle Bescheinigungen über die Konformität der Interoperabilitätskomponenten enthalten. Es sollte ferner alle Angaben über Einsatzbedingungen und -beschränkungen, Wartung, laufende oder periodische Überwachung, Betrieb und Instandhaltung enthalten.

#### 2. DETAILLIERTE ANFORDERUNGEN AN DAS TECHNISCHE DOSSIER

Das technische Dossier gemäß  
Begriffsbestimmung in Artikel 2 ee) ATMF

Das der EG-Prüferklärung beigefügte technische  
Dossier

muss folgende Unterlagen enthalten:

~~Beschreibung des Teilsystems (Fahrzeug/bewegliches Eisenbahnmaterial);~~

- technische Merkmale der Auslegung einschließlich der mit der Ausführung übereinstimmenden Gesamt- und Teilpläne, Pläne der elektrischen und hydraulischen Einrichtungen, Pläne der Steuerstromkreise, Beschreibung der Datenverarbeitungs- und Automatiksysteme in der zur Dokumentation der durchgeführten Konformitätsprüfung erforderlichen Ausführlichkeit sowie Betriebs- und Wartungsanleitungen usw. für das betreffende Teilsystem; ~~allgemeine und detaillierte Pläne entsprechend~~

~~dem Teilsystem wie gebaut,~~

~~der Durchführung,~~

~~Pläne der elektrischen und hydraulischen Einrichtungen, Pläne der Steuerstromkreise, Beschreibung der Datenverarbeitungs- und Automatiksysteme, Betriebs- und Wartungsanleitungen usw.;~~

- ein Verzeichnis der in das Teilsystem eingebauten ~~Interoperabilitätskomponenten~~

<sup>1</sup> Der auf der vollen Seitenbreite und in der rechten Spalte gedruckte Text befindet sich in der entsprechenden EU-Vorschrift in Abschnitt 2.4 des Anhangs VI der Interoperabilitätsrichtlinie 2008/57/EG, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 191 vom 18.07.2008, geändert durch Richtlinie 2011/18/EU, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 57 vom 02.03.2011 und durch Richtlinie XXXX/XX/EU, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L XX vom XX.XX.2014.



|   |  |
|---|--|
| <p>Bauelemente gemäß Artikel 2 g) ATMF, auch als Komponenten bezeichnet; eingegliedert in das Teilsystem;</p>   | <p>Interoperabilitätskomponenten gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d; gemäß Artikel 3</p>   |
| <p><del>falls verfügbar:</del></p>  |  |
| <p>- Abschriften der <del>Konformitäts- bzw. Gebrauchstauglichkeitserklärungen, der Bestandteile</del></p>  | <p><del>die gemäß Artikel 13 dieser Richtlinie für diese Komponenten vorgeschrieben sind</del> EG-</p>   |
| <p>Konformitätserklärungen und <del>gegebenenfalls der zusammen mit entsprechenden Berechnungsunterlagen und einer Ausfertigung der Berichte über die Versuche und Prüfungen, ausgestellt durch</del></p>   | <p><del>EG-</del></p>  |
| <p>Gebrauchstauglichkeitserklärungen für die Komponenten, falls vorhanden</p>   | <p>, über die die oben erwähnten Komponenten gemäß Artikel 13 der Richtlinie verfügen müssen,</p>  |
| <p>gegebenenfalls zusammen mit den entsprechenden Berechnungsunterlagen und einer Ausfertigung der Berichte über die Versuche und Prüfungen, die aufgrund der gemeinsamen technischen Spezifikationen von den <del>die Prüfgänge</del> Bewertungsstellen durchgeführt wurden; <del>auf Grund der gemeinsamen technischen Spezifikationen;</del></p>                                   | <p><del>die benannten Stellen</del></p>  |
| <p>- etwa vorhandene von einer für die Bewertung von Teilsystemen zuständigen Bewertungsstelle ausgestellte Zwischenprüfbescheinigungen</p>   | <p>- <del>EG-Zwischenprüfbescheinigung(en) etwa vorhandene Zwischenprüfbescheinigungen sowie in diesem Fall die vorläufige(n) EG-Konformitätserklärung(en) für das Teilsystem;</del></p> |
| <p>sowie in diesem Fall etwaige ETV-Zwischenprüferklärungen, die der ETV-Prüfbescheinigung</p>  | <p>EG-Zwischenprüferklärungen, EG-Prüfbescheinigung</p>  |
| <p>beigefügt sind, einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung ihrer Gültigkeit durch die Bewertungsstelle;</p>  | <p>benannte Stelle;</p>  |
| <p>- <del>Typenprüfbericht/-bescheinigung und Konformitätsbescheinigung ausgestellt durch das Prüfgang die ETV-Prüfbescheinigung</del></p>  | <p>- <del>die EG-Prüfbescheinigung der benannten Stelle, die für die EG-Prüfung beauftragt wurde,</del></p>  |
| <p>dass das Projekt den Bestimmungen mit den entsprechenden Berechnungsunterlagen, unterzeichnet von der Bewertungsstelle, die mit der Prüfung der Teilsysteme</p>  | <p>benannten Stelle, EG-Prüfung</p>  |
| <p>beauftragt ist, die bestätigt, dass das Teilsystem den Anforderungen der einschlägigen <del>der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU und gegebenenfalls jenen des RID ETV und gegebenenfalls des RID</del></p>  | <p><del>dieser Richtlinie entspricht, TSI</del></p>  |
| <p>entspricht, gegebenenfalls mit Angabe der während der Durchführung der Arbeiten geäußerten Vorbehalte, die nicht ausgeräumt werden konnten; <del>der mit den entsprechenden Berechnungsunterlagen, die von ihr abgezeichnet wurden und in denen gegebenenfalls die während der Durchführung der Arbeiten geäußerten Vorbehalte, die nicht ausgeräumt werden konnten, und</del></p> |  |



~~mit den im Rahmen ihres Auftrags erstellten Besuchs- und Prüfberichten~~

~~Prüfbescheinigung~~

~~sind auch die von der~~

~~Bewertungsstelle erstellten Besuchs- und Prüfberichte bezüglich des Konstruktionsverfahrens des Herstellers beizufügen;~~

- ~~- Einschlägige Standpunkte und Bescheinigungen zur Konformität mit anderen internationalen Vorschriften als ETV~~
- ~~- Prüferbescheinigung eines Teilsystems und im Falle von geltenden nationalen Vorschriften die dazugehörige Dokumentation.~~

~~Wenn gemäß~~

~~ETV GEN-D, Abschnitt 5 und ETV GEN-G~~

~~die sichere Integration erforderlich ist, hat der Antragsteller dem technischen Dossier den Bericht des Bewerbers über die Gemeinsame Sicherheitsmethode (CSM) zur Bewertung von Risiken~~

~~beizufügen~~

~~vermerkt sind.~~

~~(Ende des Dokumentes)~~

EG-Prüfbescheinigung

benannten Stelle im Rahmen ihres Auftrags erstellten Besuchs- und Prüfberichte gemäß den Nummern 2.5.3 und 2.5.4 beizufügen;

- EG-Bescheinigungen, die gemäß anderer aufgrund des Vertrags geltender Vorschriften ausgestellt wurden;

(Abschnitt 3.3 Technisches Dossier)

Das der Prüferklärung im Fall nationaler Vorschriften beigefügte technische Dossier wird dem in Nummer 2.4 genannten technischen Dossier beigefügt und enthält die technischen Daten für die Bewertung der Konformität des Teilsystems mit den nationalen Vorschriften.

Verordnung der Kommission (EG) Nr. 352/2009<sup>2</sup>

gemäß Artikel 6 § 3 der Richtlinie 2004/94/EG

<sup>2</sup> veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 108 vom 22.4.2009, S. 4